OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-753250/30/KHa

Datum:
Linz, 1. Juli 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Herdega-Haas über die Beschwerde der A__, vertreten durch B__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 19. Juni 2024 GZ: Auf-054-01-314-2024, betreffend Abweisung des Antrags auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt EU" nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution die dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich angefallenen Barauslagen in der Höhe von 140,00 Euro für die Beziehung eines nichtamtlichen Dolmetscherdienstes zur mündlichen Verhandlung zu ersetzen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wels (in der Folge: belangte Behörde) vom 19. Juni 2024, GZ: Auf-054-01-314-2024, wurde der Antrag der Beschwerdeführerin auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt – EU" gemäß § 45 Abs. 12 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) abgewiesen. Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, die Beschwerdeführerin habe am 13. Februar 2024 bei der belangten Behörde einen Antrag auf Erteilung des verfahrensgegenständlichen Aufenthaltstitels eingebracht. Diese sei irakische Staatsangehörige, sei Anfang 2015 nach Österreich eingereist und habe seit dem 13. Februar 2015 ihren Hauptwohnsitz in Österreich gemeldet. Mit Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (BFA) vom 3. Mai 2017 sei der Beschwerdeführerin der Status der subsidiär Schutzberechtigten gemäß § 8 AsylG zuerkannt und ihr gleichzeitig eine befristete Aufenthaltsberechtigung erteilt worden. Diese Aufenthaltsberechtigung sei zuletzt mit Bescheid vom 2. April 2024 für weitere 2 Jahre verlängert worden.
Die Beschwerdeführerin lebe seit 2013 in aufrechter Ehe mit C__, geboren am tt.mm.jjjj. Dieser Ehe würden drei gemeinsame und in Österreich geborene Kinder entstammen. Der Gatte der Beschwerdeführerin sowie zwei der drei Kinder würden über einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU" mit Gültigkeit 8. März 2024 bis 8. März 2029 verfügen. Dem dritten Kind sei der Status des subsidiär Schutzberechtigten mit Bescheid des BFA vom 17. April 2024 bis 17. April 2026 verlängert worden. Die Beschwerdeführerin verfüge durch ihren Ehegatten über einen gesetzlichen Krankenversicherungsschutz bei der D__. Die finanziellen Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhaltes würden vorliegen. Bis dato habe die Beschwerdeführerin keinen Nachweis über die Erfüllung des Modul 2 der Integrationsvereinbarung vorgelegt und angegeben, aufgrund gesundheitlicher Probleme nicht dazu in der Lage zu sein, diesen Nachweis zu erbringen. Mit Gutachten des Amtsarztes der Stadt Wels vom 17. April 2024 sei festgestellt worden, dass die Beschwerdeführerin an einer dauerhaften Sehbehinderung leide und dass daher davon auszugehen sei, dass Lernerfolge langsamer und nur mit deutlich mehr Anstrengung erreicht werden könnten. Die Beschwerdeführerin sei seitens des Amtsarztes darauf hingewiesen worden, dass der E__ Kurse für Menschen mit Blindheit und Sehbehinderung anbiete.
In rechtlicher Hinsicht führt die belangte Behörde aus, dass gemäß § 45 Abs 12 NAG subsidiär Schutzberechtigten nur ein Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU" erteilt werden könne, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teils des NAG und das Modul 2 der Integrationsvereinbarung gemäß § 10 IntG erfüllt habe. Betreffend die allgemeinen Voraussetzungen des 1. Teiles liege ein Ausschlussgrund des § 11 Abs 1 NAG nicht vor, die Voraussetzungen des Abs. 2 seien aufgrund der vorgelegten Urkunden und Nachweise als erfüllt anzusehen. Bis dato habe die

Beschwerdeführerin jedoch keinen Nachweis über die Erfüllung des Modul 2 der Integrationsvereinbarung vorgelegt. Das Erfordernis, das Modul 2 der Integrationsvereinbarung zu erfüllen, gelte gemäß § 10 Abs 3 Z 2 IntG nicht für Drittstaatsangehörige, denen aufgrund ihres psychisch oder physisch dauerhaft schlechten Gesundheitszustandes die Erfüllung nicht zugemutet werde könne. Dies sei durch ein amtsärztliches Gutachten nachzuweisen. Die Beschwerdeführerin gebe an, aufgrund ihrer körperlichen Beschwerden in Form der Einschränkungen des Sehvermögens und der daraus resultierenden Schwierigkeiten nicht in der Lage zu sein, das Modul 2 der Integrationsvereinbarung zu erfüllen. Zum Nachweis, dass dieser Ausnahmetatbestand erfüllt sei, sei ausschließlich ein amtsärztliches Gutachten zulässig, sonstige ärztliche Gutachten oder Befunde seien dazu nicht geeignet. Die Beschwerdeführerin habe der Behörde einen Befund eines Facharztes für Augenheilkunde vorgelegt. Zur Überprüfung, ob sie den genannten Ausnahmetatbestand erfülle, sei von der Behörde ein Gutachten des Amtsarztes der Stadt Wels eingeholt worden. Laut diesem Gutachten vom 17. April 2024 leide die Beschwerdeführerin an einer dauerhaften Sehbehinderung, weshalb Lernerfolge langsamer und nur mit deutlich mehr Anstrengung erreicht werden könnten. Die Beschwerdeführerin sei vom Amtsarzt darauf hingewiesen worden, dass der E__ Kurse für Menschen mit Sehbehinderung anbiete.
Aufgrund dieses Hinweises des Amtsarztes auf diese Kurse des E__ sei die Behörde zur Überzeugung gelangt, dass die Erfüllung des Modul 2 der Integrationsvereinbarung im Rahmen der Kurse des E__ für Menschen mit Sehbehinderung im Falle der Beschwerdeführerin zwar mehr Zeit und Anstrengung erfordern würde, dass es ihr aber jedenfalls möglich und auch zumutbar sei. Ein Ausnahmetatbestand des § 10 Abs 3 Z 2 IntG sei bei der Beschwerdeführerin daher nicht als erfüllt anzusehen.
Bei dem Erfordernis der Erfüllung des Modul 2 der Integrationsvereinbarung handle es sich um eine besondere Erteilungsvoraussetzung. Wenn es an einer besonderen Erteilungsvoraussetzung fehle, sei grundsätzlich keine Abwägung nach Art 8 EMRK vorgesehen. Aber auch eine derartige Abwägung würde zu dem Ergebnis gelangen, dass die Erteilung des beantragten Aufenthaltstitels nicht geboten sei. Die Beschwerdeführerin halte sich bereits seit 9 Jahren rechtmäßig in Österreich auf, sodass von einem gewissen Grad an Integration auszugehen sei. Das Bestehen eines Privat- und Familienlebens hier in Österreich sei zu bejahen. Die Aufrechterhaltung des bestehenden Privat- und Familienlebens sei jedoch auch mit dem derzeit bestehenden Aufenthaltsrecht als subsidiär Schutzberechtigte im selben Umfang wie bisher ausreichend gewährleistet, da auch eine Aberkennung des Status als subsidiär Schutzberechtigte nach derzeitigem Stand nicht geplant sei. Die Behörde komme daher zu dem Ergebnis, dass das Interesse der Republik an einem geordneten Fremdenwesen und der Erfüllung der vorgesehenen Integrationsmaßnahmen schutzwürdiger sei als das Interesse der Beschwerdeführerin an der Erteilung des beantragten Aufenthaltstitels.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Beschwerdeführerin rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde. Darin führt diese im Wesentlichen aus, dass die Entscheidung die schwerwiegenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Beschwerdeführerin im Rahmen der bestehenden Behindertengesetzgebung Österreichs und der EU nicht angemessen berücksichtige. Die Zustände der Beschwerdeführerin würden diese erheblich darin einschränken, die Anforderungen der Integrationskurse aufgrund von erheblichen und anhaltenden Schmerzen, Kopfschmerzen und Schwindel bei konzentrierter Tätigkeit, wie sie diese Kurse und deren Prüfungen erfordern würden, zu erfüllen. Die gesetzlichen Anforderungen für angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen würden nicht erfüllt werden, was eine unverhältnismäßige und ungerechte Anwendung des Gesetzes darstelle.

I.3. Mit Schreiben vom 22. Juli 2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 12. September 2024, GZ: LVwG-753250/2/KHa/NIF, wurde die Beschwerde gegen den verfahrensgegenständlichen Bescheid der belangten Behörde als unbegründet abgewiesen. Gegen diese Entscheidung erhob die Beschwerdeführerin durch ihren nunmehr ausgewiesenen Rechtsvertreter außerordentliche Revision.

Mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 21. Oktober 2025, Ra 2024/22/0124-8, hob dieser das in Revision gezogene Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich wegen Rechtswidrigkeit seines Inhalts auf.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den Akt der belangten Behörde, in die Beschwerdeschrift, in das Revisionsvorbringen sowie in das genannte Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 21. Oktober 2025.

Dem Beschwerdeverfahren wurde F__ als Amtsärztin beigezogen. Zudem fand am 27. Mai 2026 eine öffentliche mündliche Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich statt. Im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung wurde die Beschwerdeführerin im Beisein der Amtsärztin zu Ihren körperlichen Einschränkungen und den daraus resultierenden Beeinträchtigungen befragt und erstattete die Amtsärztin diesbezüglich ein ergänzendes amtsärztliches Gutachten zur Frage, ob bei der Beschwerdeführerin ein physischer oder psychischer dauerhaft schlechter Gesundheitszustand vorliegt, aufgrund dessen es dieser nicht zugemutet werden kann, Modul 2 der Integrationsvereinbarung zu erfüllen.

II. Nachfolgender **S A C H V E R H A L T** steht fest:

II.1. Die Beschwerdeführerin ist am tt.mm.jjjj geboren und irakische Staatsangehörige. Die Beschwerdeführerin ist an der Adresse G-Straße wohnhaft und lebt dort gemeinsam mit ihrem Ehemann und ihren drei Kindern.

Die Beschwerdeführerin reiste Anfang 2015 nach Österreich ein und hat seit 13. Februar 2015 ihren Wohnsitz in Österreich gemeldet. Am 13. Februar 2015 brachte die Beschwerdeführerin einen Antrag auf internationalen Schutz beim Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) ein. Mit Bescheid des BFA vom 3. Mai 2017 wurde der Beschwerdeführerin der Status der subsidiär Schutzberechtigten gemäß § 8 AsylG zuerkannt und eine befristete Aufenthaltsberechtigung erteilt. Diese befristete Aufenthaltsberechtigung wurde der Beschwerdeführerin zuletzt mit Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 20. April 2026, IFA-Zahl/Verfahrenszahl: 1051877001/150170863, für zwei Jahre verlängert und verfügt die Beschwerdeführerin nach wie vor über den Status einer subsidiär Schutzberechtigten (Bescheid BFA vom 20. April 2026, Beilage ./2 zum Verhandlungsprotokoll vom 27. Mai 2026).

II.2. Die Beschwerdeführerin lebt seit 2013 in aufrechter Ehe mit C__, geboren am tt.mm.jjjj. Dieser Ehe entstammen die drei gemeinsamen und in Österreich geborenen Kinder H__ (geboren am tt.mm.jjjj), I__ (geboren am tt.mm.jjjj) und J__ (geboren am tt.mm.jjjj). Der Ehegatte der Beschwerdeführerin und die beiden Kinder H__ und I__ verfügen über einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU" mit Gültigkeit bis 8. März 2029. J__ wurde mit Bescheid des BFA der Status des subsidiär Schutzberechtigten gemäß § 8 AsylG zuerkannt und diesem eine befristete Aufenthaltsberechtigung erteilt.

Die Schule besuchte die Beschwerdeführerin für 10 Jahre in ihrem Heimatland Irak, in Österreich fand kein Schulbesuch statt. Eine Ausbildung hat die Beschwerdeführerin nicht absolviert. Der Ehemann der Beschwerdeführerin betreibt ein selbständiges Unternehmen, die Beschwerdeführerin hilft im Unternehmen ihres Ehemannes mit.

II.3. Mit Eingabe vom 13. Februar 2024 brachte die Beschwerdeführerin persönlich einen Erstantrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt – EU" bei der belangten Behörde ein.

Diesem Antrag legte die Beschwerdeführerin keinen Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse gemäß § 10 Abs. 1 IntG (Modul 2 der Integrationsvereinbarung: Deutschkenntnisse auf Sprachniveau B1) bei. Die Beschwerdeführerin gab vielmehr an, dass es ihr aufgrund eines dauerhaft schlechten Gesundheitszustandes nicht möglich sei, die geforderte Sprachprüfung zu absolvieren. Die Beschwerdeführerin legte dazu ärztliche Befundberichte von

L__, Facharzt für Augenheilkunde, vom 7. Juli 2021 sowie vom 20. Februar 2024 (samt zweier Verordnungsscheine für Sehbehelfe) vor.

Im Zuge des Beschwerdeverfahrens legte die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 19. Mai 2026 (Gerichtsakt, ON 26) ergänzende medizinische Unterlagen (Befunde M__ vom 4. April 2019 und vom 15. Jänner 2026, sowie ärztliche Befundberichte von L__, Facharzt für Augenheilkunde vom 20. Februar 2024 samt Verordnungsscheine für Sehbehelfe und vom 15. April 2026) vor. Weitere medizinische Unterlagen sind nicht vorhanden.

Die Beschwerdeführerin hat bis dato das Modul 2 der Integrationsvereinbarung gemäß § 10 IntG nicht erfüllt.

II.4. Die Beschwerdeführerin leidet am linken Auge an einem sekundären Strabismus divergens nach Trauma im sechsten Lebensjahr sowie an einer Amblyopie gravis des linken Auges. Die Beschwerdeführerin bemerkt aufgrund des schlechten Visus am linken Auge jedoch keine Diplopie.

Am rechten Auge leidet die Beschwerdeführerin an einem Astigmatismus mixtus, somit an einer Sehschwäche sowohl in der Ferne als auch in der Nähe. Die Sehschwäche am rechten Auge kann aus medizinischer Sicht durch Sehbehelfe ausgeglichen werden und wurde der Beschwerdeführerin zu diesem Zweck bereits im Jahr 2024 von ihrem behandelnden Augenarzt eine Bifokalbrille mit rechts +0,25s -0,5c /170° und Addition +1,5 verordnet. Bei Verwenden der Bifokalbrille zeigt sich rechts ein Visus von 1,0, was einer Sehkraft des rechten Auges im Ausmaß von 100 % bedeutet.

Bei visueller Belastung verspürt die Beschwerdeführerin Kopfschmerzen und Konzentrationsprobleme sowie ein Schwindelgefühl. Zum Ausgleich dieser Beschwerden, die auf eine „Überanstrengung" des rechten Auges zurückzuführen sind, wurde der Beschwerdeführerin die genannte Bifokalbrille verordnet. Die bereits im Jahr 2024 verordnete Brille hat die Beschwerdeführerin erst seit etwa 5 Monaten, wobei diese von der Beschwerdeführerin kaum und wenn, dann nur kurz verwendet wird.

Bei der verminderten Sehleistung am linken Auge sowie bei dem Außenschielen des linken Auges handelt es sich um einen Dauerzustand. Ein Zusammenhang der von der Beschwerdeführerin geschilderten Beschwerden mit der Schielstellung ist auszuschließen. Bei entsprechender Verwendung der verordneten Brille kann der Sehverlust am linken Auge jedoch derart ausgeglichen werden, dass die Kopfschmerzen und Konzentrationsprobleme der Beschwerdeführerin auf ein Ausmaß vermindert werden können, dass der Beschwerdeführerin der Besuch von Deutschkursen sowie die Ablegung der Sprachprüfung Deutsch auf Sprachniveau B1 zugemutet werden kann. Ein amtsärztliches Gutachten, gemäß welchem der

Beschwerdeführerin ein physischer oder psychischer dauerhaft schlechter Gesundheitszustand, der die Erfüllung des Moduls 2 gemäß § 10 IntG für die Beschwerdeführerin unzumutbar machen würde, bescheinigt, liegt nicht vor.

Dass die Beschwerdeführerin aufgrund ihrer Sehbeeinträchtigung und der daraus resultierenden Folgen einen Lernerfolg langsamer und mit mehr Anstrengung erreichen kann, wird auch von der Amtsärztin zugestanden. Eine Unzumutbarkeit im Sinne des § 10 Abs. 3 Z 2 IntG, basierend auf einem dauerhaft schlechten Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin, liegt jedoch nicht vor.

II.5. Nach Auskunft des E__) wird, um die Barrierefreiheit bei Sehbeeinträchtigungen zu gewährleisten, im Vorfeld der Prüfung im Rahmen eines persönlichen Beratungsgespräches erhoben, welche Anpassungen einerseits betreffend der Kursteilnahme und andererseits betreffend der Prüfungsmodalitäten erforderlich und geeignet sind. Zu den möglichen Maßnahmen zählen dabei unter anderem barrierefrei aufbereitete Prüfungsunterlagen, der Einsatz geeigneter technischer Hilfsmittel (ua induktive Höranlagen oder Lesegeräte), Zeitverlängerungen sowie die Durchführung von Einzelprüfungen. Insbesondere Personen mit Sehbeeinträchtigungen werden diese Möglichkeiten zur Verfügung gestellt. Im Zuge der Prüfungsvorbereitung besteht zudem die Möglichkeit der Gewährung von Einzelförderungen. Der konkrete Bedarf im Einzelfall wird dabei im Rahmen einer Beratung erhoben und ein individuell angepasstes Kurs- und Prüfungssystem erarbeitet. Sofern die Beschwerdeführerin eine derartige Hilfestellung in Anspruch nehmen will, setzt dies jedoch voraus, dass die Beschwerdeführerin ein Beratungsgespräch beim E__ Oberösterreich absolviert und ein allenfalls auf die Beschwerdeführerin individuell abgestimmte Angebot (sofern dies erforderlich ist bzw. die Beschwerdeführerin unterstützen kann) auch annimmt und absolviert (Auskunft E__ vom 5. Februar 2026, Beilage ./1 zum Verhandlungsprotokoll vom 27. Mai 2026).

Eine Kontaktaufnahme der Beschwerdeführerin mit dem E__ Oberösterreich zur Abklärung etwaiger an die Situation der Beschwerdeführerin angepasster Möglichkeiten für eine Kursteilnahme und die Absolvierung der Prüfung erfolgte bis dato nicht.

II.6. Im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bestätigte die dem Beschwerdeverfahren beigezogene Amtsärztin in ihrem ergänzenden Gutachten nach ausführlicher Befragung der Beschwerdeführerin zu den von ihr geschilderten Beschwerden, dass bei der Beschwerdeführerin kein psychischer oder physischer dauerhaft schlechter Gesundheitszustand vorliegt, auf Grund dessen der Beschwerdeführerin die Erfüllung des Moduls 2 der Integrationsvereinbarung nicht zumutbar sei.

Es wurde somit verfahrensgegenständlich nicht durch ein amtsärztliches Gutachten festgestellt, dass bei der Beschwerdeführerin ein dauerhafter Hinderungsgrund iSd § 10 Abs. 3 Z 2 IntG im Hinblick auf Erfüllung des Moduls 2 der Integrationsvereinbarung gemäß § 10 Abs. 1 IntG besteht.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Die Feststellungen zur Antragstellung sowie zu den persönlichen Verhältnissen der Beschwerdeführerin gründen auf den im Akt einliegenden Dokumenten sowie auf den Ausführungen der Beschwerdeführerin im Rahmen deren Einvernahme vor dem erkennenden Gericht.

Dass die Beschwerdeführerin ihrem Antrag auf Erteilung des Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt – EU" keinen Nachweis über die Erfüllung des Moduls 2 der Integrationsvereinbarung, beigelegt hat ist unstrittig. Unstrittig ist auch, dass sich die Beschwerdeführerin in diesem Zusammenhang auf die Ausnahmebestimmung des § 10 Abs. 3 Z 2 IntG stützt und daher ein Absehen von der Verpflichtung zur Vorlage des genannten Nachweises begehrt.

III.2. Zur verfahrensgegenständlich relevanten Frage, ob aufgrund der bei der Beschwerdeführerin vorliegenden, im Sachverhalt näher dargelegten Sehschwäche und den daraus resultierenden, von der Beschwerdeführerin geschilderten Beschwerden bei visueller Belastung (Kopfschmerzen, Konzentrationsprobleme, Schwindel) aus medizinischer Sicht ein physischer oder psychischer dauerhaft schlechter Gesundheitszustand vorliegt, welcher dazu führt, dass der Beschwerdeführerin die Absolvierung des gemäß § 10 Abs. 1 IntG geforderten Moduls 2 der Integrationsvereinbarung nicht unzumutbar wäre, hat die dem Beschwerdeverfahren beigezogene Amtsärztin im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung ein entsprechendes Gutachten erstattet.

Die Amtsärztin setzte sich in ihrer Gutachtensergänzung im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung ausführlich und nachvollziehbar mit den von der Beschwerdeführerin vorgelegten Befunden auseinander und erläuterte unter Berücksichtigung aller von der Beschwerdeführerin dargelegten gesundheitlichen Einschränkungen und Beschwerden ihre gutachterlichen Schlussfolgerungen und beantwortete dabei auch alle von der Beschwerdeführerin vorgebrachten Fragestellungen nachvollziehbar und schlüssig. Dabei hat die Amtsärztin in ihrem ausführlichen mündlichen Gutachten alle medizinischen Unterlagen die Beschwerdeführerin betreffend miteinbezogen und eine in sich schlüssige medizinische Schlussfolgerung im Hinblick auf die Voraussetzungen des § 10 Abs. 3 Z 2 IntG gezogen. Die Amtsärztin hat im Zuge ihres Gutachtensergänzung dabei sowohl die physischen Einschränkungen der Beschwerdeführerin hinsichtlich deren verlorener Sehkraft am linken Auge, sowie die Sehbeeinträchtigung in Form

eines Astigmatismus mixtus am rechten Auge berücksichtigt als auch die daraus resultierenden und von der Beschwerdeführerin geschilderten gesundheitlichen Einschränkungen, (Kopfschmerzen, Konzentrationsprobleme, Schwindel bei visueller Belastung) berücksichtigt und sich ausführlich mit den diesbezüglichen Therapiemöglichkeiten zur Verminderung dieser Beschwerden auseinandergesetzt und diese in ihrem Gutachten dargelegt.

III.3. Diesbezüglich hat die Amtsärztin nachvollziehbar ausgeführt, dass durch die Verwendung der der Beschwerdeführerin (bereits im Jahr 2024) verordneten Bifokalbrille die Sehschwäche am rechten Auge zur Gänze, damit zu 100 Prozent, ausgeglichen werden kann und dass damit auch die von der Beschwerdeführerin beschriebenen Beschwerden (Schwindel, Konzentrationsschwierigkeiten, Kopfschmerzen), welche durch eine Überanstrengung des rechten Auges hervorgerufen werden, durch das regelmäßige Tragen der Bifokalbrille weitestgehend ausgeglichen werden können. Die dauerhafte Beeinrächtigung des linken Auges in Form eines sekundären Strabismus divergens nach Trauma im sechsten Lebensjahr sowie in Form der Amblyopie gravis links stehen aus medizinischer Sicht nicht mit den von der Beschwerdeführerin geäußerten Beschwerden in Zusammenhang und wird der Verlust der Sehkraft am linken Auge durch die Sehkraft des rechten Auges ersetzt.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass auch der von der Beschwerdeführerin vorgelegte Befund des M__ vom 15. Jänner 2026 von keiner dauerhaften Einschränkung der Beschwerdeführerin in Bezug auf die von dieser geäußerten asthonopen Beschwerden in Form von Kopfschmerzen und Konzentrationsproblemen bei visueller Belastung spricht. Aus den Ausführungen im Befund, gemäß welchem darauf hingewiesen wurde, dass die Beschwerden der Beschwerdeführerin auf eine „Überanstrengung" des rechten Auges zurückzuführen sind und der Beschwerdeführerin daher zur therapeutischen Behandlung dieser Beschwerden das dauerhafte Tragen der bereits verordneten (jedoch noch nicht vorhandenen) Bifokalbrille empfohlen wurde, ist abzuleiten, dass eine Verbesserung der Situation der Beschwerdeführerin durchaus möglich erscheint, dies durch ein regelmäßiges Tragen der verordneten Sehhilfe. Die in der Gutachtenserörterung der Amtsärztin dargelegte medizinische Einschätzung lässt sich somit auch mit den vorliegenden medizinischen Unterlagen in Einklang bringen und sind daher für das erkennende Gericht nachvollziehbar.

Für das erkennende Gericht bestehen daher keinerlei Zweifel an der Schlüssigkeit, Nachvollziehbarkeit und Vollständigkeit der Ausführungen der Amtsärztin.

III.4. Was nunmehr die Feststellung betrifft, wonach die bereits im Jahr 2024 verordnete Brille erst seit etwa 5 Monaten von der Beschwerdeführerin besessen wird, wobei diese Brille von der Beschwerdeführerin kaum und wenn nur für kurze Zeit verwendet wird, gründen auf der eigenen Schilderung der Beschwerdeführerin

selbst. Diese gab an, dass ihr auch diese Bifokalbrille nicht helfe und sie diese auch nicht verwende. Diese Aussage der Beschwerdeführerin wurde auch durch die eigene Wahrnehmung der Verhandlungsleiterin bestätigt, wonach die Beschwerdeführerin zwar bei Betreten des Verhandlungsaales die Brille trägt, diese jedoch sofort nach dem Eintreten in den Verhandlungssaal ablegt und in der Tasche verstaut. Erst nachdem die Brille Thema in der Verhandlung ist, holt die Beschwerdeführerin diese wieder aus der Tasche, setzt diese für einen kurzen Augenblick auf und gibt an, dass die Brille nicht helfe und legt diese unmittelbar wieder weg. Von einer aus medizinischer Sicht erforderlichen regelmäßigen Verwenden der Brille zum Ausgleich der auf dem rechten Auge vorhandenen Sehschwäche, kann daher durch das Verhalten der Beschwerdeführerin nicht ausgegangen werden.

III.5. Festgehalten wird in diesem Zusammenhang auch, dass die Ausführungen der Beschwerdeführerin, wonach diese bei Verwenden der Brille alles „dunkel" sehe und diese auch hier im Gerichtssaal niemanden sehe, mit den vorliegenden ärztlichen Befunden nicht in Einklang zu bringen ist. Diesbezüglich führte die Amtsärztin aus, dass entsprechend dem vorliegenden Befund des M__ vom 15. Jänner 2026 mit Hilfe der Bifokalbrille beim rechten Auge eine hundertprozentige Sehkraft sowohl in der Ferne als auch in die Nähe befundet wurde, sodass die diesbezüglichen Schilderungen der Beschwerdeführerin sie sehe auch mit der Brille „alles dunkel" aus medizinischer Sicht nicht nachvollziehbar sind. Auch die Schilderung der Beschwerdeführerin, diese „verliere beim Lesen den Text" rühren daher, dass die Beschwerdeführerin, wie dies auch in der Verhandlung von der Beschwerdeführerin demonstriert wurde, die Brille aus der Tasche holt, für einen kurzen Moment aufsetzt, die Brille sofort wieder absetzt und angibt, einen Text nicht lesen zu können. Gerade hinsichtlich der Verwendung einer Bifokalbrille ist ein dauerhaftes Tragen erforderlich, um sowohl die Verwendung der Brille an sich (Bruch von Weitsichtigkeit auf Kurzsichtigkeit im Brillenglas) zu trainieren als auch dem Gehirn die Möglichkeit zu geben, sich auf die neue Situation einzustellen.

III.6. Dass die Amtsärztin auch nach der Befragung in der öffentlichen mündlichen Verhandlung wiederholend bestätigte, dass bei der Beschwerdeführerin der Ausnahmetatbestand des § 10 Abs. 3 Z 2 IntG nicht vorliegt, da die Beschwerdeführerin an keinem dauerhaft schlechten Gesundheitszustand leidet, der dieser die die Erfüllung des Moduls 2 der Integrationsvereinbarung unzumutbar macht, ist für das erkennende Gericht schlüssig und nachvollziehbar durchargumentiert und hat sich die Amtsärztin vollinhaltlich mit allen medizinischen Aspekten auseinandergesetzt und diese gutachterlich beurteilt.

III.7. Die Ausführungen zu den Möglichkeiten einer barrierefreien Absolvierung eines Deutschkurses sowie der Zurverfügungstellung barrierefreier Prüfungsmodalitäten, abgestimmt auf die individuelle Situation der Beschwerdeführerin, basieren auf den diesbezüglichen Fragebeantwortung des

E__) vom 5. Februar 2026. Daraus ist ersichtlich, dass auch bei der bei der Beschwerdeführerin vorliegenden Sehbeeinträchtigung Hilfestellungen möglich sind. Für die individuelle Abstimmung der Maßnahmen ist jedoch ein persönliches Beratungsgespräch mit der Beschwerdeführerin erforderlich. Die Beschwerdeführerin selbst hat sich jedoch auch zwischenzeitig nicht mit der für Oberösterreich zuständigen Stelle des E__ in Verbindung gesetzt, um sich hinsichtlich allfälliger Hilfestellungen (einerseits technischer Natur oder auch durch Einzelkurse oder Zeitverlängerungen) zu erkundigen. Diese Erkundigung kann jedoch naturgemäß ausschließlich durch die Beschwerdeführerin selbst erfolgen, da – wie auch im Schreiben des E__ vom 5. Februar 2026 dargelegt – immer eine individuelle Beratung auf Basis der konkreten Einschränkungen der Sehkraft im Einzelfall durch geschulte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des E__ erfolgt.

IV. Gesetzliche Grundlagen:

IV.1. Die relevanten Normen des Bundesgesetzes über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG), BGBl I Nr 100/2005 idF BGBl I Nr 70/2025, lauten:

„Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist

1. Fremder: wer die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzt;

[…]

Allgemeine Voraussetzungen

Allgemeine Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel

§ 11. (1) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nicht erteilt werden, wenn

1. gegen ihn ein aufrechtes Einreiseverbot gemäß § 53 FPG oder ein aufrechtes Aufenthaltsverbot gemäß § 67 FPG besteht;

2. gegen ihn ein aufrechtes Einreiseverbot (Art. 3 Z 6 der Rückführungsrichtlinie) eines anderen EWR-Mitgliedstaats oder der Schweiz besteht;

2a. gegen ihn eine Rückkehrentscheidung (Art. 3 Z 4 der Rückführungsrichtlinie) eines anderen EWR-Mitgliedstaats oder der Schweiz besteht;

3. gegen ihn eine durchsetzbare Rückkehrentscheidung erlassen wurde und seit seiner Ausreise nicht bereits achtzehn Monate vergangen sind, sofern er nicht einen Antrag gemäß § 21 Abs. 1 eingebracht hat, nachdem er seiner Ausreiseverpflichtung freiwillig nachgekommen ist;

4. eine Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft oder Aufenthaltsadoption (§ 30 Abs. 1 oder 2) vorliegt;

5. eine Überschreitung der Dauer des erlaubten visumfreien oder visumpflichtigen Aufenthalts im Zusammenhang mit § 21 Abs. 6 vorliegt oder

6. er in den letzten zwölf Monaten wegen Umgehung der Grenzkontrolle oder nicht rechtmäßiger Einreise in das Bundesgebiet rechtskräftig bestraft wurde.

(2) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nur erteilt werden, wenn

1. der Aufenthalt des Fremden nicht öffentlichen Interessen widerstreitet;

2. der Fremde einen Rechtsanspruch auf eine Unterkunft nachweist, die für eine vergleichbar große Familie als ortsüblich angesehen wird;
3. der Fremde über einen alle Risken abdeckenden Krankenversicherungsschutz verfügt und diese Versicherung in Österreich auch leistungspflichtig ist;
4. der Aufenthalt des Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte;
5. durch die Erteilung eines Aufenthaltstitels die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat oder einem anderen Völkerrechtssubjekt nicht wesentlich beeinträchtigt werden;
6. der Fremde im Fall eines Verlängerungsantrages (§ 24) das Modul 1 der Integrationsvereinbarung gemäß § 9 Integrationsgesetz (IntG), BGBl. I Nr. 68/2017, rechtzeitig erfüllt hat, und
7. in den Fällen der §§ 58 und 58a seit der Ausreise in einen Drittstaat gemäß § 58 Abs. 5 mehr als vier Monate vergangen sind.
(3) Ein Aufenthaltstitel kann trotz Vorliegens eines Erteilungshindernisses gemäß Abs. 1 Z 2a, 3, 5 oder 6 sowie trotz Ermangelung einer Voraussetzung gemäß Abs. 2 Z 1 bis 7 erteilt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention – EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, geboten ist. Bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK sind insbesondere zu berücksichtigen:
1. die Art und Dauer des bisherigen Aufenthalts und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen rechtswidrig war;
2. das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens;
3. die Schutzwürdigkeit des Privatlebens;
4. der Grad der Integration;
5. die Bindungen zum Heimatstaat des Drittstaatsangehörigen;
6. die strafgerichtliche Unbescholtenheit;
7. Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-, Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts;
8. die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Drittstaatsangehörigen in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren;
9. die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes des Fremden in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist.
(4) Der Aufenthalt eines Fremden widerstreitet dem öffentlichen Interesse (Abs. 2 Z 1), wenn
1. sein Aufenthalt die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährden würde oder
2. der Fremde ein Naheverhältnis zu einer extremistischen oder terroristischen Gruppierung hat und im Hinblick auf deren bestehende Strukturen oder auf zu gewärtigende Entwicklungen in deren Umfeld extremistische oder terroristische Aktivitäten derselben nicht ausgeschlossen werden können, oder auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass er durch Verbreitung in Wort, Bild oder Schrift andere Personen oder Organisationen von seiner gegen die Wertvorstellungen eines europäischen demokratischen Staates und seiner Gesellschaft gerichteten Einstellung zu überzeugen versucht oder versucht hat oder auf andere Weise eine Person oder Organisation unterstützt, die die Verbreitung solchen Gedankengutes fördert oder gutheißt.

(5) Der Aufenthalt eines Fremden führt zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft (Abs. 2 Z 4), wenn der Fremde feste und regelmäßige eigene Einkünfte hat, die ihm eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen und der Höhe nach den Richtsätzen des § 293 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, entsprechen. Feste und regelmäßige eigene Einkünfte werden durch regelmäßige Aufwendungen geschmälert, insbesondere durch Mietbelastungen, Kreditbelastungen, Pfändungen und Unterhaltszahlungen an Dritte nicht im gemeinsamen Haushalt lebende Personen. Dabei bleibt einmalig ein Betrag bis zu der in § 292 Abs. 3 zweiter Satz ASVG festgelegten Höhe unberücksichtigt und führt zu keiner Erhöhung der notwendigen Einkünfte im Sinne des ersten Satzes. Bei Nachweis der Unterhaltsmittel durch Unterhaltsansprüche (§ 2 Abs. 4 Z 3) oder durch eine Haftungserklärung (§ 2 Abs. 1 Z 15) ist zur Berechnung der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten nur der das pfändungsfreie Existenzminimum gemäß § 291a der Exekutionsordnung (EO), RGBl. Nr. 79/1896, übersteigende Einkommensteil zu berücksichtigen. In Verfahren bei Erstanträgen sind soziale Leistungen nicht zu berücksichtigen, auf die ein Anspruch erst durch Erteilung des Aufenthaltstitels entstehen würde, insbesondere Sozialhilfeleistungen oder die Ausgleichszulage.
[…]

Aufenthaltstitel ‚Daueraufenthalt – EU'

§ 45. […]
(12) Asylberechtigten, die in den letzten fünf Jahren ununterbrochen über den Status des Asylberechtigten (§ 3 AsylG 2005) verfügten und subsidiär Schutzberechtigten, die in den letzten fünf Jahren ununterbrochen aufgrund einer Aufenthaltsberechtigung als subsidiär Schutzberechtigter (§ 8 Abs. 4 AsylG 2005) rechtmäßig aufhältig waren, kann ein Aufenthaltstitel ‚Daueraufenthalt – EU' erteilt werden, wenn sie
1. die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen und
2. das Modul 2 der Integrationsvereinbarung (§ 10 IntG) erfüllt haben.
Der Zeitraum zwischen Einbringung des Antrages auf internationalen Schutz (§ 17 Abs. 2 AsylG 2005) und Zuerkennung des Status des Asylberechtigten oder des subsidiär Schutzberechtigten ist zur Hälfte, sofern dieser Zeitraum 18 Monate übersteigt zur Gänze, auf die Fünfjahresfrist anzurechnen."

IV.2. Die relevanten Normen des Bundesgesetzes zur Integration rechtmäßig in Österreich aufhältiger Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft (Integrationsgesetz – IntG), BGBl I Nr 68/2017 idF BGBl I Nr 76/2022, lauten:

„Modul 2 der Integrationsvereinbarung

§ 10. (1) Drittstaatsangehörige (§ 2 Abs. 1 Z 6 NAG) müssen mit der Stellung eines Antrags auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 45 NAG das Modul 2 der Integrationsvereinbarung erfüllt haben.
(2) Das Modul 2 der Integrationsvereinbarung ist erfüllt, wenn der Drittstaatsangehörige
1. einen Nachweis des E__ über die erfolgreiche Absolvierung der Integrationsprüfung gemäß § 12 vorlegt,
[…]
(3) Abs. 1 gilt nicht für Drittstaatsangehörige,
[…]

2. denen auf Grund ihres physisch oder psychisch dauerhaft schlechten Gesundheitszustands die Erfüllung nicht zugemutet werden kann; der Drittstaatsangehörige hat dies durch ein amtsärztliches Gutachten nachzuweisen.
(4) Die Behörde kann von Amts wegen mit Bescheid feststellen, dass der Drittstaatsangehörige trotz Vorliegen eines Nachweises gemäß Abs. 2 Z 1 das Modul 2 der Integrationsvereinbarung mangels erforderlicher Kenntnisse gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 nicht erfüllt hat.

[…]

Integrationsprüfung zur Erfüllung des Moduls 2

§ 12. (1) Die Integrationsprüfung zur Erfüllung des Moduls 2 wird bundesweit nach einem einheitlichen Maßstab vom E__ durchgeführt.
(2) Die Prüfung umfasst Sprach- und Werteinhalte. Mit der Prüfung ist festzustellen, ob der Drittstaatsangehörige über vertiefte Kenntnisse der deutschen Sprache zur selbständigen Sprachverwendung auf dem Sprachniveau B1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen und über vertiefte Kenntnisse der grundlegenden Werte der Rechts- und Gesellschaftsordnung der Republik Österreich verfügt. Der Prüfungserfolg ist mit ‚Bestanden' oder ‚Nicht bestanden' zu beurteilen. Zur erfolgreichen Absolvierung der Prüfung muss sowohl das Wissen über Sprach- sowie über Werteinhalte nachgewiesen werden. Wiederholungen von nicht bestandenen Prüfungen sind zulässig. Die Wiederholung von einzelnen Prüfungsinhalten ist nicht zulässig.
(3) Der Prüfungsinhalt, die Modalitäten der Durchführung, die Qualifikationen der Prüfer sowie die Prüfungsordnung zur Erfüllung des Moduls 2 werden durch Verordnung der Bundesministerin, die für die Angelegenheiten der Integration zuständig ist, festgelegt.
(Anm.: Abs. 4 bis 6 aufgehoben durch Art. III Z 23, BGBl. I Nr. 41/2019)"

IV.3. Die relevanten Normen der Verordnung der Bundesministerin für Frauen und Integration zur Durchführung des Integrationsgesetzes (Integrationsgesetz-Durchführungsverordnung – IntG-DV), BGBl II 286/2019, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 378/2020, lauten:

„Prüfungsinhalt und Standards für die Durchführung der Integrationsprüfungen

§ 14. […]
(5) Für Prüfungskandidaten oder Prüfungskandidatinnen, denen aufgrund einer nachgewiesenen Behinderung die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode gänzlich oder teilweise unmöglich ist, hat der E__ eine abweichende Prüfungsmethode vorzusehen, es sei denn, dies würde zu einer unverhältnismäßigen Belastung des E__ führen. Nach Maßgabe der Behinderung ist ihm oder ihr jedenfalls eine angemessene Zeit für die Absolvierung der Prüfung zur Verfügung zu stellen. Das Ziel, der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung dürfen durch eine abweichende Methode jedoch nicht beeinträchtigt werden.

Prüfungsinhalt und Standards für die Durchführung der Sprachprüfungen

§ 15. […]
(5) Für Prüfungskandidaten oder Prüfungskandidatinnen, denen aufgrund einer nachgewiesenen Behinderung die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode gänzlich oder teilweise unmöglich ist, hat der E__ eine abweichende Prüfungsmethode

vorzusehen, es sei denn, dies würde zu einer unverhältnismäßigen Belastung des E__ führen. Nach Maßgabe der Behinderung ist ihm oder ihr eine angemessene Zeit für die Absolvierung der Prüfung zur Verfügung zu stellen. Das Ziel, der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung dürfen durch eine abweichende Methode jedoch nicht beeinträchtigt werden.
[…]"

V. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

V.1. Gemäß § 45 Abs 11 Z 1 und 2 NAG kann subsidiär Schutzberechtigten, die in den letzten fünf Jahren ununterbrochen aufgrund einer Aufenthaltsberechtigung als subsidiär Schutzberechtigter (§ 8 Abs 4 AsylG 2005) rechtmäßig aufhältig waren, ein Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU" erteilt werden, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen und das Modul 2 der Integrationsvereinbarung (§ 10 IntG) erfüllt haben.

V.2. Die Beschwerdeführerin verfügt seit 3. Mai 2017 über den Status als subsidiär Schutzberechtigte gemäß § 8 AsylG sowie über eine befristete Aufenthaltsberechtigung, die zuletzt mit Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 20. April 2026, IFA-Verfahrenszahl: 1051877001/150170863, für weitere 2 Jahre verlängert wurde. Die Beschwerdeführerin ist seit dem Jahr 2015 rechtmäßig in Österreich aufhältig, weshalb dieser im Fall, dass die weiteren Voraussetzungen des § 45 Abs 12 Z 1 und 2 NAG erfüllt werden, grundsätzlich der Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU" zu erteilen wäre.

Voraussetzung für die Erteilung des von der Beschwerdeführerin beantragten Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt – EU" ist somit die Erfüllung des Moduls 2 der Integrationsvereinbarung. Für die Beschwerdeführerin kommt diesbezüglich (mangels Pflichtschulbesuchs in Österreich sowie mangels Vorliegens eines Abschlusses gemäß § 10 Abs. 2 Z 6 – Z 8 IntG) die Erfüllung dieser Voraussetzung in Form des Nachweises des E__ über die erfolgreiche Absolvierung der Integrationsprüfung gemäß § 12 IntG in Betracht.

V.3. Die belangte Behörde wies den Antrag der Beschwerdeführerin als unbegründet ab, da die Beschwerdeführerin das Modul 2 der Integrationsvereinbarung gemäß § 10 IntG nicht erfüllt habe.

V.3.1. Gemäß § 10 Abs 1 IntG müssen Drittstaatsangehörige iSd § 2 Abs 1 Z 6 NAG mit der Stellung eines Antrags auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 45 NAG das Modul 2 der Integrationsvereinbarung erfüllt haben. Das Modul 2 der Integrationsvereinbarung ist gemäß § 10 Abs 2 Z 1 IntG ua dann erfüllt, wenn der Drittstaatsangehörige einen Nachweis des E__ über die erfolgreiche

Absolvierung der Integrationsprüfung gemäß § 12 IntG vorlegt. Unstrittig ist, dass die Beschwerdeführerin bis dato das Modul 2 der Integrationsvereinbarung nicht erfüllt und keinen Nachweis des E__ über die erfolgreiche Absolvierung der Integrationsprüfung vorgelegt hat.

Diese Verpflichtung zur Erfüllung des Moduls 2 der Integrationsvereinbarung gilt allerdings nicht, wenn dem Drittstaatsangehörigen auf Grund seines physisch oder psychisch dauerhaft schlechten Gesundheitszustandes die Erfüllung nicht zugemutet werden kann; der Drittstaatsangehörige hat dies durch ein amtsärztliches Gutachten nachzuweisen.

Die Beurteilung des Vorliegens eines vom Drittstaatsangehörigen zu behauptenden und nachzuweisenden Unzumutbarkeitsgrundes im Sinne des § 10 Abs. 3 Z 2 NAG hat auf Basis eines entsprechenden amtsärztlichen Gutachtens zu erfolgen (dazu VwGH 21.10.2025, Ra 2024/22/0124 mwN).

V.3.2. Verfahrensgegenständlich beruft sich die Beschwerdeführerin auf den Ausnahmetatbestand des § 10 Abs. 3 Z 3 IntG und bringt vor, aufgrund einer dauerhaften Sehbehinderung und der daraus resultierenden Beschwerden (Kopfschmerzen, Konzentrationsprobleme, Schwindel bei visueller Belastung) nicht in der Lage zu sein, das Modul 2 der Integrationsprüfung zu erfüllen. Zur diesbezüglichen Beweislast spricht der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung aus (so auch VwGH 21.10.2025, Ra 2024/22/0124), dass dem Antragsteller die diesbezügliche Beweislast obliegt. Nach dem klaren Wortlaut des § 10 Abs. 3 Z 2 NAG kann dieser Nachweis nur (und damit ausschließlich) durch Vorlage eines Gutachtens eines Amtsarztes erbracht werden. So reicht etwa die (bloße) Beibringung von sonstigen (fach-)ärztlichen Gutachten nicht aus (dazu: VwGH 21.11.2023, Ra 2023/01/0258 mwN; VwGH 25.09.2023, Ra 2022/01/0240).

Die Beschwerdeführerin konnte jedoch den von ihr gemäß § 10 Abs. 3 Z 2 NAG geforderten Nachweis, wonach es ihr aufgrund eines dauerhaften psychischen oder physischen schlechten Gesundheitszustandes nicht zumutbar wäre, den Nachweis betreffend die Erfüllung des Moduls 2 der Integrationsvereinbarung zu erbringen, nämlich in Form eines amtsärztlichen Gutachtens nicht erbringen. Die dem Verfahren beigezogene Amtsärztin hat vielmehr das Vorliegen eines derartig dauerhaft schlechten Gesundheitszustandes nach entsprechender Untersuchung der Beschwerdeführerin, unter Einbeziehung sämtlicher von der Beschwerdeführerin vorgelegter Befunde und nach ausführlicher medizinischer Auseinandersetzung mit allen von der Beschwerdeführerin geäußerten Beschwerden verneint.

V.3.3. Da die Beschwerdeführerin somit weder einen Nachweis betreffend die Erfüllung des Moduls 2 der Integrationsvereinbarung gemäß § 10 Abs. 1 IntG

erbringen konnte, noch das Vorliegen des Ausnahmetatbestandes des § 10 Abs. 3 Z 2 NAG durch ein entsprechendes amtsärztliches Gutachten von der Beschwerdeführerin nachgewiesen werden konnte, war der Antrag der Beschwerdeführerin auf Erteilung des Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt – EU" abzuweisen.

V.4. Zudem ist ergänzend darauf hinzuweisen, dass der E__ (E__) auf Basis von § 14 Abs 5 bzw § 15 Abs 5 IntG-DV Prüfungskandidaten, denen aufgrund einer nachgewiesenen Beeinträchtigung die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode gänzlich oder teilweise unmöglich ist, die Ablegung der Integrationsprüfung mit abweichenden Prüfungsmethoden ermöglicht. Im Rahmen eines persönlichen Beratungsgesprächs ermittelt der E__, welche abweichenden Prüfungsmethoden im individuellen Einzelfall für den jeweiligen Prüfungskandidaten geeignet sind. Auf diese Möglichkeit, im Rahmen eines persönlichen Gespräches mit dem E__, als Hilfestellung allenfalls eine auf die Bedürfnisse der Beschwerdeführerin abgestimmtes Kursangebot (speziell aufbereitete Prüfungsunterlagen, angepasste Prüfungsmodalitäten) zu erarbeiten, wurde diese bereits hingewiesen, sofern dies auch bei entsprechender regelmäßiger Verwendung der Bifokalbrille durch die Beschwerdeführerin noch unterstützend helfen kann. Es obliegt nunmehr der Beschwerdeführerin, auch diese Möglichkeiten zu nutzen und ein entsprechendes Beratungsgespräch zu führen.

V.5. Die Erfüllung des Moduls 2 der Integrationsvereinbarung (§ 10 IntG) stellt eine besondere Erteilungsvoraussetzung für die Erteilung eines Aufenthaltstitels iSd § 45 Abs. 1 NAG dar. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 03.09.2021, Ra 2021/22/0165) ist im Fall des Fehlens einer besonderen Erteilungsvoraussetzung eine Interessensabwägung im Sinne des Art. 8 EMRK nicht vorzunehmen. Da es sich beim Erfordernis der Erfüllung des Moduls 2 der Integrationsvereinbarung um eine solche besondere Erteilungsvoraussetzung handelt, kann von dieser aus Gründen des Art. 8 EMRK nicht abgesehen werden, weshalb auch eine entsprechende Interessensabwägung nicht vorzunehmen war.

V.6. Zur von der Beschwerdeführerin beantragten Einholung eines Sachverständigengutachtens aus dem Bereich Psychiatrie/Neurologie sowie eines weiteren Sachverständigengutachtens aus dem Bereich Augenheilkunde ist auszuführen, dass die Einholung weiterer fachärztlicher Gutachten bereits insofern nicht erforderlich ist, da sämtliche von der Beschwerdeführerin angeführten Sehbeeinträchtigungen und die daraus resultierenden Beschwerden, die sich einerseits anhand bereits aus den von der Beschwerdeführerin vorgelegter medizinscher Unterlagen und andererseits aus den Schilderungen der Beschwerdeführerin selbst ergeben haben, von der Amtsärztin schlüssig und nachvollziehbar im Rahmen der Gutachtenserstellung berücksichtigt und dem

Gutachten zu Grunde gelegt wurden. Aus medizinischer Sicht sind daher keine Fragestellungen offengeblieben.

Auch in diesem Zusammenhang hat der Verwaltungsgerichtshof bereits darauf hingewiesen, dass der Gesetzgeber durch die Anordnung einer Prüfung auf Basis eines Gutachtens eines Amtsarztes implizit zum Ausdruck gebracht hat, dass ein solcher Arzt grundsätzlich zu einer solchen Begutachtung in der Lage ist (vgl. dazu die Ausführungen des Verwaltungsgerichtshofes vom 08.02.2022, Ra 2021/22/0190 zur vergleichbaren Regelung des § 21a Abs. 4 Z 2 NAG). Die diesbezüglichen Beweisanträge auf Einholung weiterer medizinischer Sachverständigengutachten gehen somit ins Leere und war daher auch den Beweisanträgen auf Einholung eines Sachverständigengutachtens aus dem Bereich Psychiatrie/Neurologie sowie aus dem Bereich Augenheilkunde nicht näher zu treten, da – wie der Verwaltungsgerichtshof mehrfach dargelegt hat – der entsprechende Nachweis nur durch Vorlage eines Gutachten eines Amtsarztes erbracht werden kann und die bloße Beibringung von sonstigen (fach-)ärztlichen Gutachten nicht ausreicht (dazu VwGH 21.11.2023, Ra 2023/01/0258 mit Verweis auf VwGH 25.09.2023, Ra 2022/01/0240).

V.7. Zusammengefasst ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin nicht amtsärztlich nachgewiesen hat, dass es dieser aufgrund ihres physisch oder psychisch dauerhaft schlechten Gesundheitszustandes nicht zumutbar ist, das Modul 2 der Integrationsvereinbarung zu erfüllen. Zumal die Beschwerdeführerin das Modul 2 der Integrationsvereinbarung bis dato nicht erfüllt hat, war der Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU" bereits mangels Vorliegens der Voraussetzung des § 45 Abs 12 Z 2 NAG nicht zu erteilen.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden und die Beschwerde abzuweisen.

VI. Zur Kostenentscheidung:

VI.1. Gemäß § 76 Abs 1 AVG hat, erwachsen der Behörde bei einer Amtshandlung Barauslagen, dafür die Partei aufzukommen, die den verfahrenseinleitenden Antrag gestellt hat, sofern nach den Verwaltungsvorschriften nicht auch diese Auslagen von Amts wegen zu tragen sind. Als Barauslagen gelten auch die Gebühren, die den Sachverständigen und Dolmetschern zustehen.

Gemäß § 17 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art 130 Abs 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, […], und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß

anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

VI.2. Der nichtamtliche Dolmetscherdienst wurde der mündlichen Verhandlung auf Antrag der Beschwerdeführerin beigezogen. Dieser hat die angefallenen Gebühren mit Kostennote vom 2. Juni 2026 richtig bekannt gegeben. Der Betrag in der Höhe von 140,00 Euro wurde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 30. Juni 2026 an den Dolmetscherdienst überwiesen. Diese Barauslagen waren der Beschwerdeführerin gemäß § 76 AVG iVm § 17 VwGVG vorzuschreiben.

VII. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, welcher über den Einzelfall hinaus grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die verfahrensgegenständlich relevante Fragestellung betrifft einen Bereich, in dem die anzuwendenden Normen einen klaren und eindeutigen Wortlaut haben. Zudem liegt zur verfahrensgegenständlichen Fragestellung betreffend des Ausnahmetatbestandes des § 10 Abs. 3 Z 2 NAG einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vor, von der das erkennende Gericht nicht abgewichen ist. Die vorliegende Entscheidung orientiert sich vielmehr an der einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Auch sonstige Gründe für die Erhebung einer ordentlichen Revision liegen nicht vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Herdega-Haas